



*Freiwillige Feuerwehr Wenzenbach e.V.*



# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäfts- / Gründungsjahr,**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wenzenbach e. V.“.
- (2) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Wenzenbach wurde am 14.07.1872 gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wenzenbach.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wenzenbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder)
  - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können nur durch Beschluss des Verwaltungsrates ernannt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Eintrittsalter regelt das Feuerwehrgesetz. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch Beitragsrückstände sind ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag, ggf. eine Aufnahmegebühr erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand im Sinn des § 26 BGB
  - b) der Verwaltungsrat
  - c) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand und Verwaltungsrat

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein stets einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wenn der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
  - e) dem Kassier,
  - f) dem stellvertretenden Kassier,
  - g) sechs gewählte Beisitzer,
  - h) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr,
  - i) dem stellvertretenden Kommandanten,
  - j) dem Jugendwart,
  - k) dem stellvertretenden Jugendwart,
  - l) dem Gerätewart,
  - m) dem stellvertretenden Gerätewart,
  - n) dem Atemschutzgruppenführer,
  - o) dem stellvertretenden Atemschutzgruppenführer,
  - p) dem Ausbildungsbeauftragten.

Bei h) bis p) nur soweit sie dem Verein angehören und nicht in einer Funktion gemäß a) bis g) gewählt sind.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder zu a) bis g) werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Verwaltungsratsmitglieder zu h) und i) werden nach Art. 8 BayFwG gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder zu j) bis p) sind aufgrund ihres Amtes bestellt.
- (4) Die Verwaltungsratsmitglieder zu a) bis g) bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Verwaltungsratsmitglieder zu h) bis p) gehören dem Verwaltungsrat während der Dauer ihrer Amtszeit an.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
  - f) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.

## **§ 10 Sitzung des Verwaltungsrates**

- (1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsratsmitgliedes.
- (2) Es ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Die Mittel für die Bestreitung der Kosten für die Vereinszwecke werden aufgebracht durch die festgelegten Beiträge, durch freiwillige Spenden und durch Schenkungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist in einem dafür geeignetem Raum abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses vom Vorstand unter Angaben des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch öffentlichen Aushang beim Feuerwehrgerätehaus Wenzenbach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstandsvorsitzenden 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Beschlussfähig sind die erschienenen Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung.
- (7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Ehrungen**

- (1) Für langjährige oder sonstige außerordentliche Dienstleistungen im Verein kann durch Beschluss des Verwaltungsrates eine Anerkennung vorgenommen werden, z.B. die Ehrenmitgliedschaft oder eine besondere Vereinsauszeichnung im Form einer Ehrenurkunde, Ehrennadel, Erinnerungsteller und ähnliches.
- (2) Antrag auf Verleihung von staatlichen Ehrenzeichen stellt der Kommandant. Die Vorstandschaft ist davon zu unterrichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Feuerwehrvereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Wenzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Bereich der Gemeinde Wenzenbach zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.01.2006 beschlossen.  
Stand 25.07.2022 - Gemäß Änderungsbeschluss vom 19.01.2019.

Wenzenbach, 25.07.2022

---

Bettina Pfeilschifter, Vorstandsvorsitzende

---

Tanja Adlhoch, 1. Schriftführerin